

Was alles so passieren kann.

Eine Heilpraktikerin vor Gericht.

Eine Heilpraktikerin hatte innerhalb von 38 Behandlungstagen 444 intramuskuläre Injektionen in Rechnung gestellt. Eine offene Rechnung belief sich auf über 20.000 DM. Diese wollte die Patientin nicht mehr bezahlen, da bereits vorher umfangreiche Rechnungen über frühere Behandlungen über insgesamt über 120.000 DM beglichen worden waren. So beschritt die Heilpraktikerin den Klageweg. Ein Vergleich, wonach die Heilpraktikerin 16.000 DM erhalten sollte, wurde von der Klägerin ausgeschlagen. In zweiter Instanz verlor die Heilpraktikerin, da das Gericht aufgrund eines Gutachtens zu dem Schluss kam, dass die in Rechnung gestellte Behandlung so nicht medizinisch notwendig war.

Damit war die Sache jedoch noch nicht erledigt. Die Staatsanwaltschaft klagte die Heilpraktikerin aufgrund der abgerechneten bis zu 18 intramuskulären Injektionen pro Tag wegen schwerer Körperverletzung in 38 Fällen an. Drei Gutachter wurden hinzugezogen. In dem Gerichtsverfahren wurden nun die abgerechneten Injektionen aufgrund von Mischinjektionen auf ca. 5-6 Injektionen pro Behandlungstermin reduziert. Das Gericht ging jedoch weiterhin vom Tatbestand der Körperverletzung aus und verurteilte die Heilpraktikerin wegen Körperverletzung zu sechs Monaten Haft auf Bewährung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Heilpraktikerin in Revision gehen kann.